



Regierungsrat

Luzern, 11. November 2014

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 594**

Nummer: M 594
Eröffnet: 03.11.2014 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.11.2014 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1182

Motion Graber Michèle und Mit. über eine Änderung des Stimmrechtsgesetzes**A. Wortlaut der Motion**

Das kantonale Stimmrechtsgesetz ist so zu ändern, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, ihre Gemeindeverordnung so anzupassen, dass folgendes möglich ist:
Die Schlussabstimmung für ein traktandiertes Geschäft muss an der Urne erfolgen, wenn ein Teil der Bevölkerung dies im Vorfeld der Gemeindeversammlung fordert.
Eine Möglichkeit dazu wäre beispielsweise das Einreichen von Unterschriften in Abhängigkeit zur Zahl der Stimmberechtigten.

Begründung:

Derzeit wird von mehreren Seiten gefordert, die Gemeindeversammlungen gänzlich abzuschaffen. Einer der Hauptgründe dafür, wird in der mangelnden Legitimität der Entscheide aufgrund der geringen Teilnahme gesehen. Auch findet das Stimm- und Wahlgeheimnis keine Beachtung.

Die genannten Punkte machen deutlich: Es besteht dringender Handlungsbedarf. Trotz ihrer Defizite, ist es aber nicht sinnvoll, die Institution Gemeindeversammlung ganz abzuschaffen, denn sie hat auch entscheidende Vorteile.

Die Gemeindeversammlung ist eine urdemokratische Institution. Sie lässt Erläuterungen, Diskussionen und Debatten zu, die an anderer Stelle so nicht möglich sind. Häufig können dabei Kompromisslösungen gefunden werden, mit denen alle Seiten ihre Interessen wahren. In Gemeindeversammlungen wird die demokratische Kultur gelebt!

Gemeindeversammlungen sind zudem deutlich flexibler als Urnenabstimmungen. Es können Einzelanträge gestellt und im Dialog der Bürger miteinander Teilbereiche von Vorlagen geändert werden. Beim einfachen Ja oder Nein an der Urne ist diese Verständigung nicht möglich.

Für den Grossteil der Entscheide in kleineren Gemeinden ist die Gemeindeversammlung sicher das richtige Gefäss und das effizienteste Mittel, demokratisch legitimierte Entscheide zu treffen. Sie ermöglicht die Beteiligung der Stimmberechtigten und ist dabei deutlich kostengünstiger als Parlamente oder Einwohnerräte.

Deshalb ist eine Kompromisslösung nötig, um einige Defizite der Gemeindeversammlung auszuräumen und von ihren Vorteilen auch in Zukunft profitieren zu können. Dies lässt sich wie folgt erreichen: Es bedarf einer Möglichkeit, die Gemeindegesetze so anzupassen, dass ein der Gemeindeversammlung vorgelagertes Plebiszit stattfinden kann. Mit einer bestimmten Anzahl Unterschriften (beispielsweise 3% der Stimmberechtigten), die fristgerecht vor der

Gemeindeversammlung eingereicht werden, würde für ein bestimmtes Sachgeschäft die Schlussabstimmung an der Urne erwirkt.

Mit dieser vorgelagerten Entscheidungsmöglichkeit würde der urdemokratischen Prozess der Versammlung und der direkten Konfrontation beibehalten und die Gemeindeversammlung gleichzeitig an Legitimität gewinnen.

Graber Michèle
Odermatt Samuel
Baumann Markus

Zemp Andreas
Hess Ralph
Keller Daniel

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Gemäss geltendem kantonalen Stimmrechtsgesetz vollziehen die Gemeinden ihre Abstimmungen im Versammlungsverfahren und ihre Wahlen im Urnenverfahren, soweit die Stimmberechtigten nichts anderes beschliessen (§ 18 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz vom 25. 10. 1988 [StRG], SRL Nr. 10). Zudem können in Gemeinden mit Gemeindeversammlung zwei Fünftel der Teilnehmenden die Schlussabstimmung im Urnenverfahren verlangen. Kommt ein solches Begehren zustande, ist die Einzelberatung gleichwohl durchzuführen. Über die Vorlage, wie sie aus der Einzelberatung hervorgegangen ist, wird in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeindeversammlung im Urnenverfahren abgestimmt. Die Gemeindeversammlung kann dieses Verfahren für bestimmte Geschäfte auch allgemein beschliessen (§ 122 StRG). Im Übrigen ist in der aktuell vorliegenden Vernehmlassungsbotschaft zum Entwurf eines Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 26. August 2014 (FHGG) neu vorgesehen, dass eine Ausgabenbewilligung bei sehr grossen, freibestimmbaren Ausgaben auch in Gemeinden mit Gemeindeversammlung mittels Urnenabstimmung erfolgen soll, damit die Legitimation der Entscheide erhöht wird. Als Limite wird der Ertrag von fünf Zehntel-einheiten der Gemeindesteuern vorgeschlagen (Vernehmlassungsbotschaft S. 21, 43 und § 34 Abs. 1a Entwurf FHGG).

Aufgrund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben verschiedene Gemeinden mit Gemeindeversammlung in ihrer Gemeindeordnung eine entsprechende Regelung getroffen und machen von den bereits heute gesetzlich bestehenden Möglichkeiten Gebrauch. So haben einzelne Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung im Sinn von § 18 Absatz 2 StRG einige Sachgeschäfte (z.B. Sonderkredite ab einer bestimmten Höhe, Erlass oder Änderung einer Gemeindeordnung beziehungsweise eines Zonenplans) bezeichnet, über die nicht im Versammlungsverfahren, sondern direkt an der Urne entschieden wird. Zudem werden bereits heute Schlussabstimmungen nicht in der Gemeindeversammlung, sondern nach durchgeführter Einzelberatung und bei Erreichen des vorgeschriebenen Abstimmungsquorums an der Urne durchgeführt. Weiter kann die Gemeinde auch allgemein für bestimmte Geschäfte beschliessen, dass die Schlussabstimmung an der Urne erfolgt (z.B. Initiativen, Verträge über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde).

Mit der in der Motion geforderten Regelung, dass es *vor* der Durchführung der Gemeindeversammlung möglich sein soll, die Schlussabstimmung über ein Sachgeschäft an der Urne zu beantragen, würde ein grundlegender Systemwechsel bei der Gemeindeversammlung vorgenommen. Bisher ist es vorgesehen, dass Anträge für die Gemeindeversammlung nur Teilnehmende stellen können (§ 106 StRG). Zudem können sich Schwierigkeiten mit dieser Änderung ergeben, weil die Stimmberechtigten in einem Zeitpunkt über die Frage der Urnenabstimmung zu entscheiden haben, in dem das Sachgeschäft in den Details noch nicht bekannt ist oder in der Gemeindeversammlung aufgrund der Einzelberatung noch eine Änderung erfahren kann. In der Gemeindeversammlung können Lösungen gefunden werden, mit denen die Mehrheit der Stimmberechtigten ihre Interessen nachträglich gewahrt sieht. Auch ist es denkbar, dass auf ein Sachgeschäft in der Gemeindeversammlung nicht eingetreten oder dieses zurückgewiesen wird. In diesen Situationen macht eine Urnenabstimmung, nur weil

sie vor der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, keinen Sinn. Schliesslich würde die neue Regelung dazu führen, dass die Stimmberechtigten, die eine Urnenabstimmung wollen, sich auf das Unterschreiben des Antrags im Vorfeld der Gemeindeversammlung beschränken könnten. Sie würden aus diesem Grund ihre Anwesenheit in der Gemeindeversammlung als nicht mehr notwendig erachten. Es ist daher fraglich, ob mit einer Umsetzung der Motion das Ziel, die Gemeindeversammlung zu stärken, erreicht wird.

Schliesslich würden mit der neuen Regelung weitere Anpassungen des Stimmrechtsgesetzes notwendig und müssten verschiedene Fragen noch geklärt werden. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anordnung der Gemeindeversammlung, der bisher auf den 16. Tag vor dem Abstimmungstag festgelegt ist, wäre wohl zeitlich vorzuverlegen (§ 25 Abs. 2d StRG). Andernfalls wäre die Zeit für das Sammeln der notwendigen Unterschriften vor der Gemeindeversammlung zu knapp. Dies würde für eine Sachabstimmung zu einer Verlängerung des Verfahrens führen. Würde zudem das Quorum auf 3% der Stimmberechtigten festgelegt, wie in der Motion als Beispiel vorgeschlagen wird, würde die Hürde für die Durchführung der Schlussabstimmung an der Urne gegenüber der bisher geltenden Regelung von zwei Fünfteln der Teilnehmenden vermutlich erhöht. Zu klären wäre auch, ob die Forderung zusätzlich oder anstelle der bisherigen Regelung zu verwirklichen wäre.

Zusammenfassend sollen gemäss Motion die Vorteile des Versammlungs- und des Urnenverfahrens miteinander verknüpft werden, um die gemäss Motion bestehenden Defizite der Gemeindeversammlung zu beheben. Die Abläufe für ein Sachgeschäft, über das grundsätzlich in der Gemeindeversammlung beschlossen wird, würden jedoch unnötig verlängert und wären schlechter im Voraus planbar. Dies kann nicht im Interesse der Gemeinden liegen.

Aus den genannten Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.